

2. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendparlament) der Gemeinde Grömitz

Aufgrund der §§ 4 und 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.04.2022 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grömitz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Grömitz gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grömitz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet haben und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Grömitz gemeldet sind. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode des Kinder- und Jugendparlaments über das 24. Lebensjahr hinaus im Kinder- und Jugendparlament Mitglied.

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen in einem Wahllokal oder auf Antrag als Briefwahl. Die Wahlbenachrichtigung ist den wahlberechtigten Personen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl (Wahllokale) sind in der Wahlbenachrichtigung bekanntzugeben.

Bei der Briefwahl hat die/der Wähler/in der/dem Wahlleiter/in einen von der Gemeinde freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbrief bis 13.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel enthalten.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die Wahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen. Auf dem Wahlschein hat die/der Wähler/in oder die Hilfsperson gegenüber der/dem Wahlleiter/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Artikel 3

Neuer § 7 „Kooption“:

Sofern das Kinder- und Jugendparlament weniger als 11 Mitglieder aufweist und die Nachrückerliste erschöpft ist, kann das Kinder- und Jugendparlament während der Wahlzeit für die aktuelle Wahlzeit nach § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche als Mitglieder nachnominieren. In der Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist ein Empfehlungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der gewählten Mitglieder an die Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung zu fassen.

Artikel 4

Die bisherigen §§ 7 bis 15 werden §§ 8 bis 16.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Grömitz vom 19.12.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 25.04.2023

gez.

Mark Burmeister
Bürgermeister